Gegenüberstellung der angepassten Bestimmungen

Neuer Text: in roter Schriftfarbe
Gestrichener Text: ~~durchgestrichen~~
Verschobener Text: *kursiv*

	Allgemeine Änderungen
	Es wird in den Vertraglichen Grundlagen teilweise anstelle bekb.ch auf bekb.ch/rechtliche-informationen verwiesen.
	Der Begriff «Maestro Karte» wird aus den Vertraglichen Grundlagen entfernt.
	Der Begriff «Vorschuss» wird in den Vertraglichen Grundlagen durch den Begriff «Kredit» ersetzt.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen	**Allgemeine Geschäftsbedingungen**
... Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB auf männlich-weibliche Doppelformen.	... Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB in diesem und allen weiteren Dokumenten im Austausch mit dem Kunden auf männlich-weibliche Doppelformen.
1. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung 1.2 Der Kunde kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB vertreten lassen. Die BEKB behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages/ der Unterschriftenregelung bereit. ...	1. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung 1.2 Der Kunde kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB vertreten lassen. Die BEKB behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages, bzw. der Unterschriftenregelung bereit. ...
2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung 2.1 ... Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er ist verpflichtet, der BEKB sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrügereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Soweit weder die BEKB noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrügereien zugetragen haben.	2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung 2.1 ... Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder betrügerische Handlungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, der BEKB sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus betrügerischen Handlungen, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Soweit weder die BEKB noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die betrügerischen Handlungen zugetragen haben.
7. Ausführung von Aufträgen Wenn infolge von Nichtausführung, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist.	7. Ausführung von Aufträgen Wenn infolge von Nichtausführung, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall nachweislich auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
16. Datenschutz und Bankgeheimnis	16. Datenschutz und Bankgeheimnis
	16.3 Abklärungen Die BEKB ist berechtigt, Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Handlungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit (unter anderem bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bei Betreibungsämtern, der Zentralstelle für Kreditinformationen, Informationsstelle für Konsumkredit und den Gebäudeversicherungen) sowie Angaben über die aktuelle Wohnsitzadresse bei qualifizierten Dritten einzuholen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Kontoüberschreitungen mit qualifiziertem Zahlungsrückstand, Privatdarlehen) den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten hat. Insofern entbindet der Kunde die Bank, bzw. diese Stellen vom Bank-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.
	16.4 Validierung von elektronischen Signaturen Bei der Verwendung von elektronischen Signaturen ist die BEKB berechtigt, entsprechende Dokumente durch qualifizierte Dritte (z.B. «Validator» der Schweizerischen Eidgenossenschaft) validieren zu lassen. Die signierende Person nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung externer Validierungsdienste die Datenverarbeitung ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB und somit den Sicherheitsstandards des jeweiligen Dienstanbieters unterliegt.
A Handels- und Depotbedingungen	**A Handels- und Depotbedingungen**
II. Handelsbedingungen	II. Handelsbedingungen
3. Dienstleistungen im Anlagebereich Informationen zu den Dienstleistungen im Anlagebereich befinden sich in der Broschüre «Informationen der BEKB gemäss Finanzdienstleistungsgesetz». Die Broschüre ist auf ~~bekb.ch~~ publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.	3. Dienstleistungen im Anlagebereich Informationen zu den Dienstleistungen im Anlagebereich befinden sich in den jeweiligen Verträgen sowie in der Broschüre «Informationen der BEKB gemäss Finanzdienstleistungsgesetz». Die Broschüre ist auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
11. Preise und Gebühren 11.1 ... Diese Angaben sind auf ~~bekb.ch~~ publiziert und können bei der BEKB bezogen werden. Gebühren für die Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben werden.	11. Preise und Gebühren 11.1 ... Diese Angaben sind unter anderem auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden. Gebühren für die Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben werden.
12. Vertriebsentschädigungen ... Die BEKB kann ~~für besonderen Aufwand~~ eine kostendeckende Gebühr erheben	12. Vertriebsentschädigungen ... Die BEKB kann bei ausserordentlichem Aufwand, wie z.B. bei mehrmaliger Ausübung des Auskunftsrechts innerhalb eines Jahres, eine kostendeckende Gebühr erheben.
13. Interessenkonflikte bei Vertriebsentschädigungen und beim Einsatz von unternehmens- eigenen Anlageprodukten ... Die BEKB trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.	13. Interessenkonflikte bei Vertriebsentschädigungen und beim Einsatz von unternehmens- eigenen Anlageprodukten ... Die BEKB trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten respektive legt diese offen.
B Bedingungen für das Tresorfach	**B Bedingungen für das Tresorfach**
3. Inhalt des Tresorfachs In den Tresorfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, ~~Kunstgegenstände~~, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Tresorfach aufbewahrten Gegen stände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für ~~Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.~~	3. Inhalt des Tresorfachs In den Tresorfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Tresorfach aufbewahrten Gegen- stände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Schäden oder einen Qualitätsverlust an den aufbewahrten Gegenständen wegen Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Dunkelheit, atmosphärischer oder magnetischer Spannung sowie Einflüssen infolge höherer Gewalt ab.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
6. Schlüssel und Zutrittskarte / Haftung 6.2 Der Kunde ist bis zur Mitteilung an die BEKB verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB das Schloss bzw. die Tresorfachkassette und die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, ~~hat der Kunde der BEKB sämtliche Kosten (inkl. administrativen Zuschlags) zu ersetzen.~~	6. Schlüssel und Zutrittskarte / Haftung 6.2 Der Kunde ist bis zur Mitteilung an die BEKB verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB die Zutrittskarte, das Schloss bzw. die Tresorfachkassette und/oder die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, kann die BEKB dafür Gebühren erheben.
C Bedingungen für das Hypothekargeschäft	**C Bedingungen für das Hypothekargeschäft**
Diese Bestimmungen gelten für alle von der BEKB gewährten Kredite (Darlehen, Hypotheken, Kreditlimiten usw.) mit grundpfandrechtlicher Sicherheit. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer.	Diese Bestimmungen gelten für alle von der BEKB gewährten Kredite (Darlehen, Hypotheken, Kreditlimiten usw.) insbesondere solche mit grundpfandrechtlicher Sicherheit. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer.
7. Orientierungspflicht ... Zur Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers sind der BEKB auf Verlangen alle banküblichen Auskünfte zu er teilen und Unterlagen einzureichen (z.B. Aufstellung über Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Steuerausweise, Betreibungsauszüge, Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Anhang). Die BEKB ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand der belehnten Liegenschaft festzustellen.	7. Orientierungspflicht ... Zur Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers sind der BEKB auf Verlangen alle banküblichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen (z.B. Aufstellung über Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Steuerausweise, Betreibungsauszüge, Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Anhang). Zu diesem Zweck darf die BEKB bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und/oder bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) auch Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Kreditfähigkeit einholen. Die BEKB ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand der belehnten Liegenschaft festzustellen.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
12. Vorfälligkeitsentschädigung Werden ~~Vorschüsse~~ vor Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 11 vorstehend oder durch gegenseitige Übereinkunft zwischen dem Kreditnehmer und der BEKB zur Rückzahlung fällig, hat der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten. Diese setzt sich aus ~~einer Entschädigung zur Abgeltung des mit der vorzeitigen Auflösung verbundenen Aufwandes und~~ der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erzielbaren Zinssatz für eine der Restlaufzeit entsprechende Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt zusammen. Sie berechnet sich in Prozenten des Schuldkapitals pro rata temporis für die Restlaufzeit ~~der Fest~~zinsperiode. Im Falle einer ~~sofortigen~~ Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11 vorstehend entfällt eine Entschädigung zugunsten des Kreditnehmers.	12. Vorfälligkeitsentschädigung Werden Kredite vor Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 11 vorstehend oder durch gegenseitige Übereinkunft zwischen dem Kreditnehmer und der BEKB zur Rückzahlung fällig, hat der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten. Diese setzt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung (bzw. bei gegenseitiger Übereinkunft zum Zeitpunkt der Berechnung) erzielbaren Zinssatz für eine der Restlaufzeit entsprechende Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt zusammen. Sie berechnet sich in Prozenten des Schuldkapitals pro rata temporis für die Restlaufzeit der fest vereinbarten Zinsperiode. Die BEKB behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des mit der vorzeitigen Auflösung verbundenen Aufwandes zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung ausserordentlich und in gegenseitigem Einverständnis, kann die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf Anfrage nach den oben erklärten Vorgaben und vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin erstellt werden. Dieser Betrag gilt als vereinbart. Er wird in der Folge am vereinbarten Rückzahlungstermin verrechnet. Im Falle einer Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11 vorstehend, entfällt eine Entschädigung zugunsten des Kreditnehmers.
E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen	**E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen**
4.3 Meldung und Sperrung Besteht seitens des Nutzers die Befürchtung, dass Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Legitimationsmitteln oder seinem Gerät erlangt haben oder dessen Sicherheitskonfigurationen manipuliert wurden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der BEKB umgehend zu melden und den Zugang zu den betreffenden E-Banking-Dienstleistungen zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die entsprechenden Kontaktinformationen sind unter bekb.ch oder im jeweiligen elektronischen Kanal zu finden.	4.3 Meldung und Sperrung Besteht seitens des Nutzers die Befürchtung, dass Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Legitimationsmitteln oder seinem Gerät erlangt haben oder dessen Sicherheitskonfigurationen manipuliert wurden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der BEKB umgehend zu melden und den Zugang zu den betreffenden E-Banking-Dienstleistungen zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die entsprechenden Kontaktinformationen sind unter bekb.ch oder im jeweiligen elektronischen Kanal zu finden. Der Kunde kann durch dreimalige Eingabe eines falschen Passworts den E-Banking Zugang sowohl im Browser wie auch in der App jederzeit sperren.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr	**F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr**
6.4 Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Überdies kann die BEKB die Ausführung von verdächtigen Zahlungsaufträgen aufgrund von ~~Enkeltrickbetrügern, Vorschussbetrügern (Scam)~~ und Ähnlichem verweigern. Sie teilt dies dem Kunden umgehend mit. Die BEKB haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.	6.4 Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Überdies kann die BEKB die Ausführung von verdächtigen Zahlungsaufträgen aufgrund von Betrugsversuchen oder Betrug (Phishing, Social Engineering etc.) und Ähnlichem verweigern. Sie teilt dies dem Kunden umgehend mit. Die BEKB haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.
14. Datenschutz und Bankgeheimnis 14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/ IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können.	14. Datenschutz und Bankgeheimnis 14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontonummer/ IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
G Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit der Berner Kantonalbank AG	**G Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit der Berner Kantonalbank AG**
1. Allgemeines ... Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die elektronische Kommunikation ausserhalb der E-Banking bzw. Mobile Banking App weder für ~~Börsen- und Zahlungsaufträge~~ noch allgemein für zeitkritische Mitteilungen ~~zur Verfügung steht~~. Die BEKB bearbeitet elektronische Mitteilungen nur zu den üblichen Geschäftszeiten. Die BEKB verwendet die elektronische Kommunikation insbesondere für Empfehlungen, Ereignismeldungen, Terminanfragen oder Zustellung von Publikationen über Produkte und Dienstleistungen.	1. Allgemeines ... Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die elektronische Kommunikation ausserhalb der E-Banking bzw. Mobile Banking App grundsätzlich weder für Zahlungs- und Börsenaufträge noch allgemein für zeitkritische Mitteilungen geeignet ist. Zahlungs- und Börsenaufträge sind grundsätzlich per E-Banking zu übermitteln. Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungs- und Börsenaufträge, welche per E-Mail übermittelt werden, auszuführen. Die BEKB bearbeitet elektronische Mitteilungen nur zu den üblichen Geschäftszeiten. Die BEKB verwendet die elektronische Kommunikation insbesondere für Empfehlungen, Ereignismeldungen, Terminanfragen oder Zustellung von Publikationen über Produkte und Dienstleistungen.

Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
Gestützt auf Art. 82 BVG nimmt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG nachfolgend «Stiftung» genannt, Einzahlungen auf Vorsorgekonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entgegen.	Gestützt auf Art. 82 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982) nimmt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «Stiftung»), Einzahlungen auf Vorsorgekonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entgegen.
1. Zielsetzung	**1. Zielsetzung**
Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von ~~Vorsorgekapitalien~~ im Sinn von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste ihrer Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.	Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben im Sinn von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste ihrer Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.
3. Vorsorgeformen und Anlagepolitik	**3. Vorsorgeformen und Anlagepolitik**
Der Vorsorgenehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Vor-schriften folgende Produkte wählen: a) Vorsorgekonto (Ziffer 4); b) Vorsorgedepot, Wertschriftensparen (Ziffer 5); c) ~~Ergänzung der Vorsorgevereinbarung mit~~ einer Risikoversicherung (Ziffer 6). ~~Vorsorgeguthaben werden durch die Stiftung auf den Namen des einzelnen Vorsorgenehmers und nach dessen Instruktion unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften der BVV 2 angelegt.~~ Für die Führung der Vorsorgekonten und -depots gelten die Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG.	Der Vorsorgenehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Vor-schriften folgende Produkte wählen: a) Vorsorgekonten (Ziffer 4); b) Vorsorgedepot, Wertschriftensparen (Ziffer 5); c) Risikoversicherung (Ziffer 6). Für die Führung der Vorsorgekonten und -depots gelten die Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
4. Vorsorgekonten	**4. Vorsorgekonten**
Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten, welche die Stiftung bei der Berner Kantonalbank AG, ~~nachstehend «BEKB» genannt~~, im Auftrag und auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnet. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto gilt als Spareinlage (Art. 5 BVV 3). Die entsprechenden Guthaben werden zu einem festgesetzten Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten der BEKB entspricht. Der massgebende Zinssatz wird in den Niederlassungen sowie im Internet (www.bekb.ch) bekannt gegeben. Die Kontoführung erfolgt durch die BEKB.	Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten, welche die Stiftung bei der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «BEKB»), im Auftrag und auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnet. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto gilt als Spareinlage (Art. 5 BVV 3 [Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorge-formen vom 13. November 1985]). Die entsprechenden Gut-haben werden zu einem festgesetzten Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten der BEKB entspricht. Der massgebende Zinssatz wird in den Niederlassungen sowie im Internet (www.bekb.ch) bekannt gegeben. Die Kontoführung erfolgt durch die BEKB.
5. Vorsorgedepot, Wertschriftensparen	**5. Vorsorgedepot, Wertschriftensparen**
5.1 Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, einen Teil oder sein gesamtes Vorsorgeguthaben in Anlagen anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträgnisse bilden Teil des gebundenen ~~Vorsorgekapitals~~.	5.1 Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, einen Teil oder sein gesamtes Vorsorgeguthaben in Anlagen anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträgnisse bilden Teil des gebundenen Vorsorgeguthabens.
5.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeit nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Stiftung empfiehlt diese Anlage nur für Vorsorgenehmer, die über eine erhöhte Risikotoleranz verfügen.	5.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeit nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alter-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984) als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Stiftung empfiehlt diese Anlage nur für Vorsorgenehmer, die über eine erhöhte Risikotoleranz verfügen.
	7. Nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge
	Der Vorsorgenehmer kann nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Sparen 3) vornehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für einen nachträglichen Einkauf ist vorgängig ein Antrag mittels hierfür vorgesehenem Formular an die Stiftung zu stellen.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
7. Geschäftsführung durch die BEKB ~~und Datenaustausch~~	**8. Geschäftsführung durch die BEKB**
Der Stiftungsrat der Stiftung beauftragt die BEKB mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB sind bevollmächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. Die BEKB legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen (inkl. Beratung und Abklärung der Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers) integral oder teilweise an die BEKB oder Dritte zu delegieren. ~~Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und ist damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge etc. im Rahmen der Geschäftsführung und allfälliger Delegationen von der BEKB und von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.~~	Der Stiftungsrat der Stiftung beauftragt die BEKB mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB sind bevollmächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. Die BEKB legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen (inkl. Beratung und Abklärung der Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers) integral oder teilweise an die BEKB oder Dritte zu delegieren.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
	9. Datenschutz
	Die Stiftung ist befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dies notwendig ist, um ihre gesetzlichen, reglementarischen oder vergleichbaren Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zwecke ist die Stiftung befugt, auch Dritte im In- und Ausland, insbesondere die BEKB, mit der Datenbearbeitung zu beauftragen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung sämtliche Personendaten an die BEKB weiterleitet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Darüber hinaus nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis und willigt ein, dass sowohl die Stiftung als auch die BEKB Personendaten auch für Marketingzwecke, Produktforschung sowie statistische Auswertungen bearbeiten dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Weiterführende Informationen zur Datenbearbeitung durch die Stiftung und die BEKB – insbesondere zu einer möglichen Bearbeitung im Ausland sowie zu Ihren Rechten – sind den jeweiligen Datenschutzerklärungen unter bekb.ch unter Rechtliche Hinweise zu entnehmen.
9.1 Bei Pensionierung	11.1 Bei Pensionierung
Bei Pensionierung, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichen des ~~AHV-Alters~~, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten ~~Vorsorgekapitals~~ samt Zinsen und Zinses-zinsen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ~~ordentlichen Rentenalters der AHV~~ aufgeschoben und Einzahlungen im gesetzlichen Umfang geleistet werden.	Bei Pensionierung, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichen des AHV-Referenzalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens samt Zinsen und Zinseszinsen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters der AHV aufgeschoben und Einzahlungen im gesetzlichen Umfang geleistet werden.
9.2 Im Todesfall	11.2 Im Todesfall
In gleicher Weise wird das Vorsorgekapital nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes des Vorsorgenehmers fällig ~~(vgl. Ziffer 11)~~.	In gleicher Weise wird das Vorsorgeguthaben nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes des Vorsorgenehmers fällig (vgl. Ziffer 13).

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
10. Freizügigkeit/Vorzeitige Auflösung und Bezug/Wohneigentumsförderung	**12. Freizügigkeit/Vorzeitige Auflösung und Bezug/Wohneigentumsförderung**
10.1 Freizügigkeit	12.1 Freizügigkeit
Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ~~ordentlichen Rentenalters der AHV~~ die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens vor dem genannten Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehe-gatten, nur in den folgenden Fällen möglich:	Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Ein vor-zeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens vor dem genannten Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehe-gatten, nur in den folgenden Fällen möglich:
10.2 Wohneigentumsförderung	12.2 Wohneigentumsförderung
Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, nach Massgabe der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), ~~Vorsorgekapitalguthaben~~ zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sowie zum Aufschub der Amortisationen von darauf lastenden Hypothekardarlehen zu beziehen oder zu verpfänden. Bezüge zu Wohneigentumsförderungs-zwecken können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.	Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, nach Massgabe der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), Vorsorgeguthaben zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sowie zum Aufschub der Amortisationen von darauf lastenden Hypothekardarlehen zu beziehen oder zu verpfänden. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
10.3 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung	12.3 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung
Im Übrigen können die ~~Vorsorgekapitalien~~ weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Ehegatten möglich. Ansprüche aus Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 dem Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.	Im Übrigen können die Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Ehegatten möglich. Ansprüche aus Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 dem Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
11. Begünstigtenordnung	**13. Begünstigtenordnung**
... Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer Gruppe vorhanden sind.	... Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer Gruppe vorhanden sind. Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Sparen 3 Guthabens im Todesfall Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessend. Die Stiftung trifft keine Pflicht, eigene Abklärungen vorzunehmen. Die davon betroffene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
14. Ausrichtung/Aufschub der Leistung	**14. Ausrichtung/Aufschub der Leistung**
Das gesamte Vorsorgeguthaben, bestehend aus dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen, wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss ~~Ziffer 9 bzw. 10~~ des Reglements fällig und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert werden. Bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Vorsorgekonto gutschreiben. Verheiratete Vorsorgenehmer haben für die Auszahlungen gemäss ~~Ziffer 10~~ Buchstaben c) bis g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beizubringen. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung das Vorliegen des geltend gemachten Auszahlungs- bzw. Barauszahlungsgrundes bzw. Aufschubsgrundes mittels Belegen glaubhaft zu machen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.	Das gesamte Vorsorgeguthaben, bestehend aus dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen, wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 11 bzw. 12 des Reglements fällig und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert werden. Bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Vorsorgekonto gutschreiben. Verheiratete Vorsorgenehmer haben für die Auszahlungen gemäss Ziffer 12 Buchstaben c) bis g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beizubringen. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung das Vorliegen des geltend gemachten Auszahlungs- bzw. Barauszahlungsgrundes bzw. Aufschubsgrundes mittels Belegen glaubhaft zu machen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911) zu hinterlegen.
Ausser den Fällen gemäss ~~Ziffer 10~~ (Vorzeitige Auflösung und Bezug) können ~~Vorsorgekapitalien~~ weder vorzeitig bezogen noch abgetreten noch verpfändet werden. Erteilt der Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Erreichen ~~des ordentlichen AHV-Rentenalters~~ bzw. nach-dem die Stiftung vom Tod des Vorsorgenehmers Kenntnis erhalten hat, eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der BEKB zu übertragen oder ein solches zu eröffnen.	Ausser den Fällen gemäss Ziffer 12 (Vorzeitige Auflösung und Bezug) können Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten noch verpfändet werden. Erteilt der Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. nachdem die Stiftung vom Tod des Vorsorgenehmers Kenntnis erhalten hat, eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der BEKB zu übertragen oder ein solches zu eröffnen.

Bisherige Bestimmungen	Neue Bestimmungen
12. Änderung des Reglements	**16. Änderung des Reglements**
Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer ~~auf dem Zirkularweg oder~~ auf ~~andere~~ geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.	Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
16. Gebühren	**18. Gebühren**
Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. Adressnachforschungen, Abklärungen für Vorbezüge gemäss WEFV), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos. Im Falle der Nachrichtenlosigkeit ist die Geschäftsführerin befugt, die bei ihr üblichen diesbezüglichen Gebühren zu erheben und zu belasten. Beim Kauf und Verkauf von Anlagen können Transaktionsgebühren anfallen. Die festgelegten Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, sowie im Internet (www.bekb.ch) kommuniziert. Die Stiftung kann jederzeit Anpassungen der Gebühren vornehmen. Sie informiert die betroffenen Vorsorgenehmer in geeigneter Weise.	Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. Adressnachforschungen, Abklärungen für Vorbezüge gemäss WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos. Im Falle der Nachrichtenlosigkeit ist die Geschäftsführerin befugt, die bei ihr üblichen diesbezüglichen Gebühren zu erheben und zu belasten. Beim Kauf und Verkauf von Anlagen können Transaktionsgebühren anfallen. Die festgelegten Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, sowie im Internet (www.bekb.ch) kommuniziert. Die Stiftung kann jederzeit Anpassungen der Gebühren vornehmen. Sie informiert die betroffenen Vorsorgenehmer in geeigneter Weise.
18. Inkrafttreten des Reglements	**20. Inkrafttreten des Reglements**
Das Reglement tritt am ~~1. November 2020~~ in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.	Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.